

A n t r a g

der Fraktionen der SPD, CDU und FDP

Europa für die Bürgerinnen und Bürger – Der Vertrag von Lissabon aus rheinland-pfälzischer Sicht –

Am 18. und 19. Oktober 2007 haben sich die Staats- und Regierungschefs auf den Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verständigt. Dieser EU-Reformvertrag soll am 13. Dezember 2007 in der portugiesischen Hauptstadt unterzeichnet werden und zum 1. Januar 2009, spätestens jedoch bis zu den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2009 in Kraft treten.

Der Vertrag von Lissabon tritt an die Stelle des „Vertrages über eine Verfassung für Europa“. Diesem Verfassungsvertrag hatten 18 der 27 EU-Staaten zugestimmt. Doch hatte er in zwei Mitgliedstaaten bei Referenden nicht die notwendige Unterstützung gefunden und war damit gescheitert. Nach einer Phase der Reflexion war es unter der deutschen EU-Präsidentschaft im Juni 2007 gelungen, dem Reformprozess der EU einen neuen Impuls zu geben. Damit konnte eine institutionelle Krise der EU verhindert werden.

Angesichts dieser schwierigen Ausgangslage stellt der Vertrag von Lissabon einen akzeptablen Gesamtkompromiss dar. Entsprechend dem bei der Tagung des Europäischen Rates im Juni 2007 unter der deutschen EU-Ratspräsidentschaft für die Regierungskonferenz vereinbarten Mandat konnten wesentliche Neuerungen des Europäischen Verfassungsvertrages erhalten werden.

I.

Der Landtag begrüßt das Ziel der Europäischen Union, mit dem Vertrag von Lissabon die demokratische Legitimation und die Transparenz der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Organe zu sichern und zu verbessern.

Die Europäische Union ist mehr als eine Währungs- und Wirtschaftsunion. Sie steht für ein kulturelles, soziales, wirtschaftliches und regionales Europa mit gemeinsamen Wurzeln, zugleich aber mit vielfältigen Traditionen. Die Europäische Union muss als Europa der Bürgerinnen und Bürger gestaltet werden – mit den Bürgerinnen und Bürgern und für sie. Die europäischen Institutionen müssen die politischen Ziele, aber auch die Sorgen und Befürchtungen der Bürgerinnen und Bürger, der Parlamente und der Regionen zukünftig noch stärker als bisher aufnehmen. Auch der Binnenmarkt bedarf einer entsprechenden Ausgestaltung. Neben dem Ziel der Wettbewerbsfähigkeit müssen gleichberechtigt die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Aus- und Fortbildung und auch der Erhalt einer lebenswerten Umwelt als wesentliche Orientierungspunkte treten, wie es die von den EU-Staats- und -Regierungschefs vereinbarte Strategie von Lissabon seit dem Jahr 2000 vorsieht.

II.

In Fortentwicklung seines Beschlusses vom 20. Januar 2005 zum EU-Verfassungsvertrag begrüßt der Landtag wesentliche Neuerungen des Vertrages von Lissabon im Vergleich zur bestehenden Situation auf der Grundlage des Vertrages von Nizza. Fort-

schritte ergeben sich insbesondere für die Handlungsfähigkeit und die Demokratie sowie für die rechtliche und politische Stellung von Kommunen und Regionen in der EU in folgenden Bereichen:

- Die bereits im Dezember 2000 feierlich proklamierte EU-Grundrechtecharta wird rechtsverbindlich.
- Das Europäische Parlament wird durch die Festlegung der Mitentscheidung als Regelfall, die Ausweitung seiner Haushaltsbefugnisse und die Wahl des Präsidenten der Kommission auf Vorschlag des Europäischen Rates institutionell gestärkt.
- Der Ausschuss der Regionen (AdR) erfährt durch ein Klagerecht beim Europäischen Gerichtshof bei Verstößen gegen das Subsidiaritätsprinzip und bei Verletzung seiner Rechte eine institutionelle Aufwertung.
- Die Kompetenzabgrenzung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten wird durch die Einführung neuer Kompetenzkategorien deutlich verbessert.
- Der Vertrag enthält tragfähige Bestimmungen zur Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten, zu deren jeweiliger politischer und verfassungsrechtlicher Struktur einschließlich der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung.
- Die Bürgerinnen und Bürger können durch die Einführung eines europäischen Bürgerbegehrens erstmals direkt auf den EU-Gesetzgebungsprozess Einfluss nehmen.
- Die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik werden u. a. durch die Einführung des neuen Amtes des Hohen Beauftragten für die Außen- und Sicherheitspolitik gestärkt.

Der rheinland-pfälzische Landtag begrüßt auch, dass es in der Schlussphase der Verhandlungen gelungen ist, dass der Ausschuss der Regionen und der Wirtschafts- und Sozialausschuss in deren unterstützender und beratender Funktion für das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission nicht nur in dem neuen Vertrag über die Arbeitsweise der EU, sondern bereits in Artikel 9 im EU-Vertrag Erwähnung finden.

Zugleich bedauert der rheinland-pfälzische Landtag, dass die Übersichtlichkeit der Europäischen Verfassung aufgegeben wurde und die europäischen Symbole nicht mehr im Vertragstext erwähnt werden. Um so mehr ist es zu begrüßen, dass die Bundesregierung auf Initiative des Bundesrates eine Erklärung zum Vertrag von Lissabon abgegeben hat. Darin wird unterstrichen, dass die europäischen Symbole auch künftig in Deutschland Verwendung finden, da sie die Verbundenheit der Menschen mit der EU zum Ausdruck bringen. Dieser Erklärung haben sich zwischenzeitlich 14 weitere EU-Staaten angeschlossen.

Des Weiteren sollten die Rechtssetzungs- und Entscheidungsverfahren sowie die Institutionen der größer gewordenen Europäischen Union noch demokratischer, transparenter und zugleich effizienter legitimiert und organisiert werden. Hierzu gehört unabdingbar die weitere Stärkung des Europäischen Parlaments, verbunden mit der Einführung eines einheitlichen und gleichen Wahlrechts. In diesem Zusammenhang bedauert der rheinland-pfälzische Landtag die Reduzierung der deutschen EP-Sitze von 99 auf 96.

III.

Der rheinland-pfälzische Landtag begrüßt insbesondere auch die neuen Vereinbarungen des Vertrages von Lissabon zur Überwachung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Die nationalen Parlamente erhalten durch das neuartige Subsidiaritäts-Frühwarnsystem und ihr Klagerecht bei Verstößen gegen das Subsidiaritätsprinzip verbesserte Kontroll- und Mitspracherechte bei der EU-Gesetzgebung. Besonders zu begrüßen ist dabei auch die Möglichkeit der Einbeziehung regionaler Parlamente, in Deutschland der Landtage.

Die Frist für die Erhebung der Subsidiaritätsrüge im Rahmen des Frühwarnsystems konnte gegenüber den vereinbarten Regelungen des Verfassungsvertrages von sechs auf acht Wochen verlängert werden.

Zu begrüßen ist auch die Betonung der wichtigen Rolle und des Ermessensspielraums der nationalen, regionalen und kommunalen Behörden bei der Ausgestaltung der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

IV.

Vor dem Hintergrund der Neuerungen des Vertrages von Lissabon hinsichtlich einer Verstärkung der Subsidiaritätskontrolle und in ausdrücklicher Würdigung der bisherigen guten Praxis bezüglich einer Unterrichtung in Angelegenheiten der Europäischen Union spricht sich der Landtag dafür aus, die Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung vom 23. November 2000 (GVBl. S. 501) fortzuschreiben. Der Ausschuss für Europafragen wird beauftragt, entsprechende Vorschläge in Zusammenarbeit mit der Landesregierung zu erarbeiten.

V.

Der Landtagspräsident wird beauftragt, diese Entschließung dem Präsidenten des Bundesrates, dem Bundestagspräsidenten, dem Präsidenten des Europäischen Parlamentes, dem Präsidenten des Ausschusses der Regionen, dem Interregionalen Parlamentarier-Rat (IPR) und dem Oberrheinrat zu übermitteln.

Für die Fraktion
der SPD:
Jochen Hartloff

Für die Fraktion
der CDU:
Hans-Josef Bracht

Für die Fraktion
der FDP:
Herbert Mertin